

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Cornelia Hirsch, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1485 –**

### **Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in der Forschung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. März 2006 vermeldete das Universitätsklinikum Heidelberg den Abschluss der Erprobungsphase in Bezug auf die Beschäftigung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern in der Forschung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE). Die drei betroffenen medizinisch-technischen Assistenten (MTA) sollten in einer halbjährigen Tätigkeit im Pathologischen Institut ihre Kenntnisse erneuern können, zwei MTA sollen im Anschluss in reguläre Beschäftigungsverhältnisse übernommen worden sein. Sie wurden in Forschungsprojekten beschäftigt, die „wegen der zeitaufwendigen Begutachtung durch die Förderorganisationen sonst nicht so zeitig hätten anlaufen können“. Es handelte sich dabei um die Überbrückung der Phase von positivem Förderbescheid bis zur Bewilligung von Geldern.

Die „taz“ vom 25. April 2006 berichtete über zwölf Wissenschaftler an der Universität Hamburg, die im Rahmen laufender Forschungsprojekte zusätzlich zu beantragten regulären Stellen als MAE-Beschäftigte eingesetzt werden. Angesichts des Stellenabbaus an mindestens einem der betroffenen Institute in der Zeit zuvor befürchteten nun Hochschulangehörige, dass bei Mittelknappheit an den Hochschulen vormals reguläre studentische und wissenschaftliche Stellen des Mittelbaus in so genannte Ein-Euro-Jobs umgewandelt werden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung sind ein arbeitsmarktpolitisches Instrument der Eingliederung für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 16 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Die Bundesregierung bezeichnet diese Arbeitsgelegenheiten als Zusatzjobs; hiervon abweichend, aber inhaltlich irreführend, findet in der Öffentlichkeit häufig auch der Begriff „Ein-Euro-Jobs“ Anwendung. In § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II ist geregelt, dass die Förderung von Zusatzjobs nur für im öffentlichen Interesse liegende und zusätzliche Arbeiten zulässig ist und dass diese Arbeiten kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Ar-

beitsrechts begründen, die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz aber entsprechend anzuwenden sind und für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haften.

1. Wie bewertet die Bundesregierung den Einsatz von MAE-Beschäftigten am Pathologischen Institut der Universitätsklinik Heidelberg sowie an der Universität Hamburg?

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit, die von der Bundesregierung kurzfristig um Stellungnahme gebeten wurde, wurden an der Universität Heidelberg (Pathologisches Institut) insgesamt 3 Zusatzjobs für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II eingerichtet und gefördert. Eine Tätigkeit in wissenschaftlichen Projekten war nicht vorgesehen. Der Personalrat an der Universität Heidelberg hat eine positive Stellungnahme abgegeben und der Einrichtung der Zusatzjobs zugestimmt. Es sollte damit ausgeschlossen werden, dass durch die Einrichtung der Zusatzjobs reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängt werden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert wird. Ein Teilnehmer hat nach vorzeitiger Beendigung des Zusatzjobs eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, bei einem weiteren Teilnehmer steht die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung konkret bevor. Die Aussichten des dritten Teilnehmers zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung werden positiv eingeschätzt.

Die Universität Hamburg hat nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit mit insgesamt vier Trägern Kooperationsvereinbarungen über die Einrichtung von Zusatzjobs abgeschlossen: die HAB Hamburger Arbeit (45 Maßnahmen), Mookwat e. V. (54 Maßnahmen), einfa! GmbH (3 Maßnahmen) und die Beschäftigung und Bildung e. V. (1 Maßnahme). Die Maßnahmen verteilen sich auf unterschiedliche Fakultäten.

Die Bundesregierung entscheidet nicht über den konkreten Einsatz arbeitsmarktlicher Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II. Hierüber entscheiden die Träger der Grundsicherung vor Ort im Rahmen ihrer dezentralen Handlungs- und Entscheidungskompetenz eigenverantwortlich. Damit wird den lokalen arbeitsmarktlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Die Träger der Grundsicherung entscheiden bei den Zusatzjobs über das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie über das Vorliegen der Voraussetzungen der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses der Arbeiten in den Zusatzjobs.

Von der inhaltlichen Bewertung einzelner konkreter Maßnahmen sieht die Bundesregierung grundsätzlich ab, wenn sich die Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen bewegen. Dies ist hier nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen bei den angesprochenen Maßnahmen der Fall.

2. Sind der Bundesregierung weitere MAE-Stellen in der Forschung bekannt?

Wenn ja, um wie viele Stellen handelt es sich und in welchen Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen sowie in welchen Wissenschaftsdisziplinen werden die MAE-Beschäftigten eingesetzt?

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gibt es bei den Zusatzjobs derzeit keine validen statistischen Auswertungen zum Bereich Forschung. Über die Informationen über Zusatzjobs an den Universitäten Hamburg und Heidelberg (vgl. Antwort zu Frage 1) hinaus ist der Bundesregierung die Einrichtung eines

Zusatzjobs in einer Einrichtung der Helmholtz-Gemeinschaft (Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg) bekannt.

3. Welche Erfahrungen wurden damit gemacht?

Wie viel Prozent der Teilnehmenden fanden eine Anschlussbeschäftigung, d. h. schafften den Einstieg in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt (bitte nach Einrichtungen und Disziplinen auflisten)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Aufgrund der wenigen bekannten Fälle können allgemeingültige Aussagen seitens der Bundesregierung nicht getroffen werden.

4. Wie stellen die Job-Center sicher, dass in diesen Maßnahmen die Betroffenen tatsächlich für eine weitere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung qualifiziert werden?

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten in Zusatzjobs je nach regionaler Situation besondere Zielgruppen vom Träger der Grundsicherung gefördert werden. Dabei soll der jeweilige Zusatzjob regelmäßig als sinnvolles Modul einer ganzheitlichen und individuellen Integrationsstrategie eingesetzt werden. Dies bedingt, dass bei u. a. auch vorliegenden berufsqualifikatorischen Defiziten der Teilnehmer ein Zusatzjob grundsätzlich auch Qualifizierungselemente enthalten soll. Zusatzjobs sind jedoch keine Maßnahmen zur Förderung beruflicher Weiterbildung. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist in den §§ 77 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) geregelt und steht gemäß § 16 Abs. 1 SGB II auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Verfügung.

Die Inhalte der Zusatzjobs (einschließlich der Qualifizierungsanteile) sind bei der Beantragung darzulegen und werden mit der Bewilligung durch die Träger der Grundsicherung verbindlich und nachprüfbar.

5. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, dass sich die zuständigen Ministerien der Länder in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung in der Forschung engagieren?

Wenn ja, mit welchen Zielen und Mitteln würde dies geschehen?

Zusatzjobs richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Der Gesetzgeber hat bewusst keine Tätigkeitsfelder im Gesetz festgeschrieben, um die Entscheidungsfreiheit der lokalen Träger der Grundsicherung nicht einzuschränken. Die Tätigkeitsfelder der Zusatzjobs sollen regelmäßig im Konsens der lokalen Arbeitsmarktpartner festgelegt werden. Dabei sollen die Träger der Grundsicherung mit regionalen Arbeitsmarktpartnern eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Eine etwaige Unterstützung durch die Länder wird von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in den Bundesländern und in den Job-Centern solche Erprobungsphasen begleitet und die Ergebnisse dokumentiert werden?

Wenn ja, welches Fazit zieht die Bundesregierung aus den bisherigen Erfahrungen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Hält die Bundesregierung den Einsatz von MAE-Beschäftigten in Forschungsprojekten und -instituten generell für ein geeignetes Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit?

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür bzw. dagegen?

Zusatzjobs sowie alle weiteren arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach dem SGB II sollen gemäß § 1 Abs. 1 SGB II u. a dazu beitragen, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die öffentlich geförderte Beschäftigung und sind auch die Zusatzjobs nur die letzte Alternative zur Überwindung von Arbeitslosigkeit und insbesondere nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Instrumenten zur Eingliederung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Zusatzjobs in erster Linie nicht der direkten Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, sondern dem Erhalt und der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dienen. Zusatzjobs bilden in der Regel die erste Stufe einer Eingliederungsleiter, der weitere Schritte wie z. B. eine Berufsausbildung, eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme oder ein Eingliederungszuschuss, soweit notwendig, folgen sollen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Förderung durch einen Zusatzjob nur dann sinnvoll, wenn unmittelbar auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtete Fördermaßnahmen nicht möglich sind. Insofern können auch Zusatzjobs im Forschungsbereich – bei Vorliegen der Kriterien des öffentlichen Interesses und der Zusätzlichkeit – in Einzelfällen einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten.

8. Sieht die Bundesregierung bei Ein-Euro-Jobs im Wissenschafts- und Forschungsbereich die Gefahr, dass diese den Personalabbau von regulären studentischen und wissenschaftlichen Stellen des so genannten Mittelbaus erleichtern?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei einem verantwortungsbewussten Einsatz von Zusatzjobs durch die Träger der Grundsicherung die Verdrängung regulärer Arbeitsplätze vermieden und die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht verhindert wird. Diesem Ziel dient es auch, dass Zusatzjobs nur für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten geschaffen werden dürfen.

9. a) Inwiefern ist bei Forschungsprojekten das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ für MAE-Stellen geeignet, um die Umwandlung von regulären Stellen zu verhindern?
- b) Wie kann die Einhaltung des Kriteriums „Zusätzlichkeit“ im Forschungsbereich gewährleistet werden?

Die intensive Prüfung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen erfolgt im Rahmen eines Antrags- und Bewilligungsverfahrens. In der Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit vom 2. September 2005 zur Umsetzung der Arbeitsmöglichkeiten werden Erläuterungen zu den Voraussetzungen des öffentlichen Interesses und der Zusätzlichkeit gegeben sowie weitere Prüfungskriterien aufgeführt.

Die Bundesregierung empfiehlt, dass die Träger der Grundsicherung sich zur Prüfung der vorgenannten Fördervoraussetzungen z. B. durch die Einrichtung lokaler Beiräte des entsprechenden Sachverständigen aller für den örtlichen

Arbeitsmarkt Verantwortlichen versichern. Darüber hinaus ist in der o. a. Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit beschrieben, dass der Maßnahmeträger auch eine Stellungnahme der betroffenen Mitarbeitervertretung der Einsatzstelle vorlegen kann.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, ob MAE-Beschäftigte in Forschung und Wissenschaft reguläre Beschäftigungsverhältnisse verdrängen?

Wenn ja, welche Instrumente sieht die Bundesregierung als geeignet an, um dies zu verhindern?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Unabhängig davon nimmt die Bundesregierung die Sorge um mögliche Effekte einer Verdrängung regulärer Beschäftigung sehr ernst und beobachtet die Entwicklung genau. Bei Missbrauchsfällen, die der Bundesregierung zur Kenntnis gelangen, wird eine intensive Prüfung eingeleitet.





